

Gebührensatzung

zur

Satzung über die Benutzung der „Dorfscheuer“



Gebührensatzung

zur

Satzung über die Benutzung der „Dorfscheuer“

Aufgrund der Artikel 5, 8 u. 9 des Kommunalgesetzes erlässt die Gemeinde Unsleben folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der „Dorfscheuer“.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unsleben erhebt für die Benutzung der „Dorfscheuer“ Gebühren entsprechend dieser Satzung.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages mit der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde Unsleben kann auf die zu erwartenden Gebühreinnahmen Vorausleistungen des Gebührenschuldners verlangen.
- 3) Die tatsächliche Höhe der Gebühren wird nach der Veranstaltung festgestellt. Der Veranstalter hat zu diesem Zweck innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular einen Umsatznachweis abzugeben, aufgrund dessen die gem. § 5 dieser Gebührensatzung fällige Gebühren festgestellt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung fällig.

§ 5

Gebühren für die Überlassung

1. Die Gebühren für die Überlassung betragen:

a)	Nutzung des Gemeinderaumes	80,00 €
	Nutzung der Scheuer mit Gewölbekeller (ohne Gemeinderaum)	130,00 €
	Nutzung aller Räume	200,00 €
	Nutzung des Dachgeschosses	80,00 €
b)	Nutzung des Gemeinderaumes durch auswärtige Veranstalter für kulturelle Veranstaltungen, Vorträge etc.	20,00 €
	Nutzung eines Gasofens	30,00 €
c)	Gebührenpflichtige Nutzung - Entgelt für die Überlassung:	
	bei Verkaufsveranstaltungen	
	1 Woche	260,00 €
	jeder weitere Tag	30,00 €
	bei der Durchführung von Märkten (GewO)	
	für den ersten Tag	130,00 €
	jeder weitere Tag	30,00 €
	bei Ausstellungen ohne Verkauf:	
	je Tag	30,00 €

- d) bei Veranstaltungen mit öffentlichem Ausschank entsprechend den vorgenannten Buchstaben a) bis c).
2. Bei Anmietung durch nicht in Unsleben wohnhafte Personen wird ein Gebührensatzschlag i. H. v. 100 v. H. aus Ziff. 1 a festgesetzt.
3. Für weitere in dieser Satzung nicht einzeln aufgeführten Veranstaltungen werden die Gebühren vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

§ 6 Unentgeltliche Überlassung

Im Hinblick auf eine nachhaltige Vereinsförderung erfolgt die Gebrauchsüberlassung für Proben und Versammlungen der örtlichen Vereine unentgeltlich. §§ 7 u. 8 bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

- 1) Sofern die Reinigung der benutzten Räume ganz oder teilweise durch Reinigungskräfte der Gemeinde vorgenommen wird trägt der Veranstalter die Kosten hierfür in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- 2) Tatsächlich entstandene Nebenkosten, wie Strom- u. Telefonkosten, Glas- u./o. Geschirrbruch u./o -verlust etc. sind vom Veranstalter zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 8 Sonstige Gebührenbestimmungen

Werden die Toilettenanlagen, sonstige Räume der Dorfscheuer, Geschirr, Gläser und andere Einrichtungen der Dorfscheuer bei Festen, die nicht in den Räumen der Dorfscheuer stattfinden, genutzt, so erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsgebühren für jeden Benutzungsantrag:

- a) € **100,-**/Tgl. für Nutzung der Toilettenanlagen
- b) € **100,-**/Tgl. für die Nutzung weiterer Räume
- c) € **20,-**/Tgl. für die Nutzung von Geschirr, Gläser
- d) € **20,-**/Tgl. für die Nutzung der Bestuhlung

Die weiteren allgemeinen Bestimmungen dieser Gebührenordnung (insb. § 7) gelten uneingeschränkt.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.03.1992 außer Kraft.

Unsleben, den 13. 10. 2008
Gemeinde Unsleben

Michael Gottwald
1. Bürgermeister